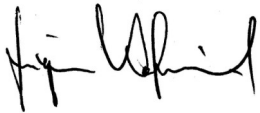


## Beitragsordnung

für die

## Fördermitgliedschaft

1. Jedes Mitglied legt die Höhe seines Beitrages selbst fest.
2. Der Mindestbeitrag beträgt 60,- € im Jahr.
3. Über eine Beitragsermäßigung beschließt der Landesvorstand der Landesgemeinde auf Antrag.



Jürgen Kofink  
Vorsitzender  
der Landesversammlung



Siegward Dittmann  
Präsident  
der Landesgemeinde

Diese Beitragsordnung wurde durch die Landesversammlung am 09. Mai 2015 in Ludwigshafen am Rhein beschlossen.

## Satzung

zur

## Fördermitgliedschaft

bei der

Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz

Bund der Freireligiösen Gemeinden der Pfalz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Präambel

Davon überzeugt, der Menschheit, dem sozialen Fortschritt und dem Frieden zu dienen und in der Einsicht, dass auch Religion und Weltanschauung einem ständigen Wandel unterworfen sind, hat die am 09. Mai 2015 tagende Landesversammlung der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz folgende Satzung für Fördermitglieder verabschiedet.

Sie lautet:

# Satzung

## § 1 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber der Landesgemeinde erworben, mit der die Verfassung der Landesgemeinde und die Ortsgemeindeordnung verpflichtend anerkannt werden.
- (2) Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Mindestbeitrages gemäß der Beitragsordnung an die Landesgemeinde. Die Beitragsordnung wird vom Landesvorstand beschlossen.
- (3) Mit der Mitgliedschaft sind nur die in dieser Satzung aufgeführten Rechte und Pflichten verbunden.

## § 2 Rechte und Pflichten

- (1) Das Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gemeinden oder der Landesgemeinde teilzunehmen. Dazu zählen auch Gemeinde- und Landesversammlungen. Es besteht Rederecht, aber kein Stimm-, Antrags- und aktives oder passives Wahlrecht.
- (2) Das Mitglied kann die Angebote der Landesgemeinde (Feiern im Lebenslauf, Beratung und Seelsorge) durch den/die Landessprecher/in gegen Gebühr in Anspruch nehmen.
- (3) Das Mitglied erhält die Zeitschrift „Wege ohne Dogma“.
- (4) Das Mitglied kann jederzeit die volle Mitgliedschaft der Gemeinde erwerben.

## § 3 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann schriftlich gegenüber der Landesgemeinde zwei Monate zum Jahresende erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch den Landesvorstand nach Anhörung der betreffenden Person beendet werden. Dagegen gibt es keine Einspruchsmöglichkeit.

## § 4 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann mit einfacher Mehrheit durch den Landesvorstand geändert werden.

Diese Satzung wurde durch die Landesversammlung am 09. Mai 2015 in Ludwigshafen am Rhein beschlossen.



Jürgen Kofink  
Vorsitzender  
der Landesversammlung



Siegward Dittmann  
Präsident  
der Landesgemeinde

Beitragsordnung umseitig